

buches von 1871 überwunden\* Die zwei Strafbestimmungen für die vorsätzliche Tötung im Sozialistischen Strafbuch (§§ 112, 113 StGB) an die Stelle von fünf des Strafgesetzbuches von 1871 (§§ 211, 212, 213, 216, 217) und gewährleisteten trotzdem einen umfassenderen und differenzierteren Schutz des Lebens als bisher\* Die Tötung auf Verlangen im Sinne des § 216 des Strafgesetzbuches von 1871 wurde nicht in das neue Strafgesetzbuch aufgenommen. Die noch vorkommenden Fälle dieser Art, bei denen Schuldigungsgründe vorliegen, werden vom Tatbestand des § 113 StGB, dem Totschlag, erfaßt®

Das Gesetz differenziert bei den vorsätzlichen Tötungen zwischen Totschlag und Mord. Damit wird der unterschiedlichen Gesellschaftsgefährlichkeit dieser Verbrechen Rechnung getragen. Für die Beibehaltung der Begriffe Mord und Totschlag spricht die Tatsache, daß sie sich im Bewußtsein der Werktätigen als insgesamt verabscheuungswürdige, aber doch zu differenzierende Überreste der kapitalistischen Ausbeutergesellschaft eingepreßt haben. Die bisherige, an bestimmte Motive und objektive Merkmale geknüpfte Unterscheidung von Mord und Totschlag in den §§ 211, 212 des Strafgesetzbuches von 1871 wird überwunden. Die Praxis der vergangenen Jahre zeigte, daß die Kasuistik des § 211 StGB (1871) einerseits nicht alle besonders schweren Fälle der vorsätzlichen Tötung widerspiegelte, und daß andererseits die dem Wortlaut nach als Mord zu qualifizierenden Fälle keinesfalls immer eine solche Schwere aufwiesen, wie es den Strafdrohungen des alten Gesetzes entsprach.

Die objektive Seite, bei allen Tötungsverbrechen besteht in der Verursachung des Todes eines anderen Menschen durch den Täter. Nach kriminologischen Untersuchungen in der DDR dominiert als Tatmittel die